

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Durlacher Wochenblatt. 1829-1920 1890

138 (22.11.1890)

Durlacher Wochenblatt.

N. 138.

Ercheint wöchentlich dreimal:
Dienstag, Donnerstag und Samstag.
Preis vierteljährlich in Durlach 1 M. 3 Pf.
Im Reichsgebiet 1 M. 60 Pf.

Samstag den 22. November

Gründungsgebühr der gewöhnliche vier-
spaltige Zeile vier deren Raum 9 Pf.
Anzeige erbitet man Tage zuvor bis
spätestens 10 Uhr Vormittags.

1890.

Tagesneuigkeiten.

Baden.

Freiburg, 19. Nov. Herr Geh. Hofrath Bäumler gedachte in seiner vorgestrigen Vorlesung der großen Verdienste Kochs um die leidende Menschheit, worauf Lehnterem seitens der Studierenden eine lebhafteste Ovation bereitet wurde. Wie die „Preisg. Ztg.“ hört, werden in der chirurgischen Klinik des Herrn Prof. Krause demnächst Versuche mit dem Heilmittel Koch's an Lupuskranken unternommen.

Deutsches Reich.

* In der Reichshauptstadt wurde am Mittwoch Nachmittag die feierliche Vermählung der Prinzessin Viktoria von Preußen mit dem Prinzen Adolf von Schaumburg-Lippe in Gegenwart zahlreicher fürstlicher Gäste und unter herzlichster und freudigster Anteilnahme der Bevölkerung vollzogen. Der standesamtliche Trauungsakt fand im Palais der Kaiserin Friedrich statt, worauf um 5¼ Uhr die kirchliche Vermählung des erlauchten Paares in der Kapelle des Residenzschlosses folgte. Ausdann nahmen die hohen Neuvermählten die Glückwünsche der versammelten Fürstlichkeiten im Kurfürstenzimmer des Residenzschlosses entgegen, hierauf fand bei den kaiserlichen Majestäten Galatafel statt und den Beschluß der gesammten Hochzeitsfeierlichkeiten bildete der Gratulationscerce in der Bilder-Gallerie.

* Die Arbeiterschuh-Kommission des Reichstages hat am Dienstag den wichtigen, vom Kontraktbruch handelnden §. 125 der Gewerbeordnungsnovelle nach sehr verwickelten Debatten mit 3 Stimmen Mehrheit angenommen. Der Paragraph bestimmt in seiner nunmehrigen Fassung, daß der Arbeitgeber von dem die Arbeit rechtswidrig verlassenden Gesellen oder Gehilfen als Entschädigung für den Tag des Vertragsbruches und die folgenden Arbeitstage, doch höchstens nur für sechs Tage, den Betrag des ortsüblichen

Tagelohns fordern kann. Dasselbe Recht steht umgekehrt dem Arbeiter zu, der von seinem Arbeitgeber kontraktbrüchig entlassen worden ist.

* Ueber das „politische Programm“ des neuen preussischen Landwirtschaftsministers, Herrn v. Heyden, liegen noch keine Mittheilungen vor, das Wahrscheinlichste ist, daß der neue Minister in dieser Beziehung überhaupt noch kein „Programm“ hat und daß er vermuthlich in seinen Entschliessungen mehr die allgemeinen Interessen, die Bedürfnisse der Gesamtheit berücksichtigen wird, als irgendwelche parteipolitische Interessen.

Berlin, 20. Nov. Die „Berl. Polit. Nachrichten“ erfahren aus ärztlichen Kreisen, der Kaiser habe Professor Koch das Großkreuz des Rothten Adlerordens verliehen.

Frankfurt a. M., 19. Nov. Redakteur Hoch von der sozialdemokratischen „Volksstimme“ ist wegen Majestätsbeleidigung und Verächtlichmachung von Staatseinrichtungen in zwei Fällen zu sechs Monaten Gefängniß verurtheilt worden.

Fulda, 17. Nov. Eine Millionen-Erbschaft ist in Sicht! Der glückliche Erbe ist ein hiesiger Mitbürger, dem die recht bedeutende Hinterlassenschaft seines in Newyork verstorbenen Bruders zufällt.

Oesterreichische Monarchie.

* Die Frage nach dem Schicksal Johann Orth's des früheren Erzherzogs Johann, beschäftigt die öffentliche Meinung in Oesterreich-Ungarn fortgesetzt sehr lebhaft, Dank der Volksthümlichkeit, deren sich der Erzherzog daselbst erfreute. Es hieß nun, daß in diesen Tagen der verwitweten Großherzogin von Toscana, der Mutter Johann Orth's, Nachrichten zugegangen seien, denen zufolge ihr Sohn sich am Leben befinden und sein Schiff nur starke Beschädigungen erlitten haben sollte. Eine Bestätigung dieser Meldungen liegt jedoch noch nicht vor, sie werden sogar von anderer Seite für irrig erklärt und so dauert demnach die Ungewißheit über Johann Orth noch immer

an. Die Großherzogin von Toscana ließ in der Stadtpfarrkirche zu Gmunden einen Bittgottesdienst für die Rettung ihres Sohnes abhalten.

Aus Südtirol, 17. Nov. Aus Meran wird der „Allg. Ztg.“ geschrieben: „Das Wetter ist unvergleichlich schön, kein Wölkchen am Himmel. An den Lehnen des Ruchelbergs werden blühende Osterblumen, Feuernelken und — reife Erdbeeren gefunden. Ueberzieher und geheizte Zimmer sind nur in den Morgen- und Abendstunden nöthig. Unter Tags ist es so warm, daß man sein Mittagessen bei herabgeöffneter Marquise auf dem Altan einnehmen kann.“ Dahin! Dahin! . . .

Frankreich.

Paris, 19. Nov. Die Ermordung des russischen Generals v. Seliverskoff, eine That, die am hellen Tage in einem Hotel am Boulevard des Italiens verübt worden ist, ruft in Paris allgemeine Aufregung hervor. Da die im Zimmer des Generals vorhandenen Geld- und Werthsachen unberührt geblieben sind, so kann es sich nur entweder um einen nihilistischen Mord oder um einen persönlichen Racheakt handeln. Der Verdacht der Thäterschaft ruht in erster Linie auf einem Polen Padelewski oder Padeleski, welcher dem General eine Einladung eines Herrn v. Bernoff überbrachte. Padelewski war seit kurzer Zeit bei Bernoff angestellt, welcher in der Rue Royale das Institut Audy errichtet hat und dort französisch-russische Konzerte gab; General Seliverskoff besuchte diese Konzerte regelmäßig. Dadurch erklärte sich, daß der General ohne Schwierigkeiten Padelewski empfing, als ihm dieser eine Einladung brachte. Der General wurde anscheinend in dem Augenblick erschossen, in welchem er den Empfang der Einladung bescheinigen wollte; man fand auf seinem Schreibtisch einen Brief, von dem er folgende Worte schon geschrieben hatte: „Mein Herr, ich empfangen soeben . . .“ Nachforschungen wurden bei den meisten bekannten Nihilisten

Feuilleton.

2)

Eine gefährliche Verwechslung.

Novelle von J. Nikola.

(Fortsetzung.)

Der Kutscher warf den klopprigen Wagenschlag zu, sprang auf seinen Sitz, und das morsche Fuhrwerk, von zwei Maulthieren gezogen, setzte sich in Bewegung.

Nachdem wir drei Stunden hin und her geschüttelt worden waren, hatten wir endlich die Hälfte der Fahrt zurückgelegt, und Caserta lag keine drei Meilen mehr von uns. Da plötzlich kamen wir an eine scharfe Wendung des Weges, die uns einer steilen Stelle nahe brachte; auf der einen Seite ein jäher Abgrund, auf der anderen eine tiefe Schlucht.

Die Maulthiere liefen in scharfem Trab vorwärts, indem sie die gebrechliche Kalesche wie wahnsinnig hinter sich herzogen, die jeden Moment in Stücke zu bersten drohte.

Die angstvollen Rufe des Kutschers, der sich vergebens bemühte, die Thiere zum Stehen zu bringen, schienen den Trab nur noch zu beschleunigen.

Eine scharfe Biegung im Wege besiegelte das Schicksal des Fuhrwerks. Mit einem lauten Krach, der zu beiden Seiten des Abgrundes widerhallte, schlug die Kalesche an einen hohen Steinhaufen und borst in Stücke. Mein Onkel

wurde vorwärts über die Thiere hinweggeschleudert und tauchte mitten in einem Busch dichten Heidegestrüpps wieder auf; ich fand beim Sturze ein weiches Lager auf einem hohen Grashügel.

Sobald ich mich von meiner momentanen Betäubung erholt hatte, eilte ich meinem Onkel zu Hilfe und erlöste ihn aus seiner fatalen Situation. Er versuchte zu lachen, aber der Versuch mißlang; trotzdem wirkte es sehr komisch. Er schüttelte mir herzlich die Hand, und stillschweigend gratulirten wir einander zu unserer glücklichen Errettung.

Inzwischen schirrte der Kutscher langsam seine zwei Maulthiere ab und betrachtete sein geschädigtes Fuhrwerk.

„Meine schöne Kalesche,“ sprach er in der Hoffnung auf ein hohes Trinkgeld vor sich hin. „In ganz Neapel war ihres Gleichen nicht.“

„Wo, zum Teufel ist mein Gut? Alfred, hast du meinen Gut nicht gesehen?“ rief jetzt mein Onkel.

Wir suchten und fanden den unglücklichen Gut unter einem Theil des zusammengebrochenen Fuhrwerks platt gedrückt wie ein Pfannkuchen. Mein Onkel betrachtete ihn mit philosophisch resignirtem Blick, zog sein Taschentuch heraus und band es um den Kopf.

Nachdem der Kutscher noch ein Trinkgeld für seine Fahrt erhalten hatte, hing ich die Tasche mit meinen Mal-Mentilien über die Schulter und nahm meinen Onkel am Arm; so setzten wir unsern Weg nach Caserta zu Fuß fort.

Als wir eine Strecke vorwärts gegangen waren, gelangten wir auf ein Stück Plattland, einige hundert Fuß über dem Meerespiegel, und ein selten schönes Panorama rollte sich vor unsern Blicken auf.

Mit einem Ausruf der Begeisterung holte ich mein Skizzenbuch hervor. Mein Onkel versuchte in seiner gutmüthigen Weise in meinen Enthusiasmus einzustimmen, es wollte ihm aber nicht recht gelingen. Große Schweißtropfen rollten ihm vom Gesicht, als er sich unruhig um mich herumbewegte; ich aber zeichnete ungestört weiter, weder seiner nervösen Unruhe, noch der schnell dahinsliegenden Zeit achtend.

Ich weiß kaum, wie lange ich gearbeitet hatte, aber meine Skizze war noch nicht halb fertig, als sich mein Onkel neben mich in's Gras setzte.

„Siehst du, Alfred,“ sagte er, „das mag Alles recht schön für dich sein, ich aber würde diese Berge viel lieber auf der Leinwand sehen, als daß ich hier mitten unter ihnen sitze. Laß uns entweder vorwärts nach Caserta gehen oder nach Neapel zurückkehren. Die Sonne ist am Untergehen und die Dunkelheit wird uns noch überraschen, daß wir schließlich hier in der Wüste übernachten müssen. Und dieser mörderische Mensch, dieser Bepo oder Bepo, wie er heißt — wenn der Hand an uns legt, sehen wir unser schönes Vaterland niemals wieder. Ach, hätte ich es doch niemals verlossen!“ schloß er seufzend.

Noch schwebten ihm die Worte auf den

in Paris gemacht. Es stellte sich bei denselben heraus, daß Padelewski, der erst 35 Jahre alt, aber schon wiederholt an nihilistischen Untrieben beteiligt war, seit 3 Monaten bei dem Nihilisten wohnte, welcher in den jüngsten Prozeß verwickelt war. Der Nihilist, bei welchem Padelewski wohnte, erklärte bei dem Verhör, er kenne die Gründe nicht, welche denselben zum Morde veranlaßt haben könnten; er wisse nur, daß Padelewski im September eine Reise nach Galizien machte, will jedoch nichts von dem Zweck derselben wissen. Er behauptet, den Padelewski aus Mitleid aufgenommen zu haben. Die Polizei ist nun eifrig bemüht, Padelewski ausfindig zu machen. Die in Paris sich aufhaltenden Nihilisten glauben, der Mörder habe sich wegen einer Einlieferung in Deutschland, nach welcher er von der russischen Regierung nochmals verhaftet werden sollte, um in Rußland internirt zu werden, aber sich nach Paris rettete, rächen wollen. Der General v. Seliverstoff war bis 1881 Chef der „dritten Abtheilung“ und soll auch später mit politisch-polizeilichen Sendungen beauftragt gewesen sein, so diesen Sommer in Paris wegen der nihilistischen Bombenangelegenheit.

Rußland.

* Die russische Regierung scheint jetzt die lettische und esthische Bevölkerung der Ostseeprovinzen gegen die deutsche Bevölkerung derselben auszuspielen zu wollen. Wenigstens ist die Frage angeregt worden, aus den bestehenden drei baltischen Gouvernements Kurland, Pold und Estland nach Maßgabe der Ansfähigkeit der beiden den Haupttheil der Bevölkerung bildenden Stämme Letten und Esten zwei neue Gouvernements zu schaffen. Sicherlich werden sich aber die Deutschen in den baltischen Provinzen Rußlands, sollte wirklich beabsichtigt sein, auf ihre Kosten Esten und Letten, die doch an Intelligenz, Bildung u. s. w. so tief unter dem deutschen Element stehen, zu begünstigen, auch diesem neuen Angriffe gegenüber ihrer Haut zu wehren wissen. Uebrigens werden erst noch nähere Nachrichten über die beabsichtigte Bildung eines lettischen und eines esthischen Gouvernements abzuwarten sein.

Lippen, als mich ein leises Geräusch, wie wenn etwas loses Gestein von dem Felsen in die Schlucht hinabrollte, erschreckte.

Ich blickte auf und sah wenige Schritte von meinem Kopfe eine Flinte blitzen. Im nächsten Moment sprang ein kurzer, untersehter Mensch über die Felswand und stand vor mir, während seine feurigen Augen mich wild anblickten und die Oeffnung seines geladenen Gewehres auf meine Brust gerichtet war.

„Sprich von dem Wolf,“ murmelte ich innerlich, „und da ist er.“

Ich hörte meines Onkels Zähne klappern, ich fühlte seine Glieder zittern, aber meine Zunge schien ihre Kraft verloren zu haben, ich konnte nicht reden. Der Fremde, höchst phantastisch gekleidet, hatte um den braunen Hals lose einen Shawl von leuchtenden Farben geschlungen. Trotz seiner gedrungenen Gestalt verrieth die auffallende Breite seiner Brust und Schultern doch eine kolossale Muskelkraft. Den unteren Theil seines Gesichtes verdeckte ein langer, schwarzer Bart, aber die hohe Stirn und die ausdrucksvollen Augen zeugten von einem regen Geist.

Ein eifriger Schauer lief mir durch alle Glieder, als der fremde Mann sich über meine Schulter bog und mein Bild betrachtete.

„Herrliche Perspektive,“ sagte er, „aber schwer wiederzugeben.“

„Sehr schwer,“ stammelte mein Onkel in verjöhnendem Tone, während er den Fremden noch immer entsezt anstarrte.

„Fehlt meiner Skizze irgend etwas?“ fragte ich höflich.

„Nein, nein,“ erwiderte der Bergbewohner ruhig, „nur etwas mehr Wärme sollte sie haben. Ihr Bild gibt den glühenden, farbenreichen Himmel nicht wieder, der unserem Lande die ewige Helle gibt. Ihre Sonne scheint etwas mit ihren scheidenden Sonnenstrahlen zu geizen, während die unsere verschwenderisch ist.

Italien.

* Die Wahlbewegung in Italien hat mit der Turiner Bankettrede des Ministerpräsidenten Crispi wiederum eine bedeutsame Grundgebung gezeitigt. Der erste Theil der Rede war der Zurückweisung der gegen Crispi persönlich erhobenen Anschuldigungen, wie der Verteidigung seiner kolonialen und auswärtigen Politik gewidmet und betonte er namentlich das zwischen den Mächten und des Dreibundes unverändert fortbestehende herzliche Einvernehmen. Im zweiten Theile der Rede trat Crispi den Angriffen seiner Gegner auf seine innere Politik energisch entgegen und erklärte er, daß das Defizit und das wirtschaftliche Nachhagen schon vor seinem Amtsantritte vorhanden gewesen sei. Die Budgetschwierigkeiten Italiens rührten jedenfalls nicht von der Tripelallianz her und ohne letztere wäre Italien zur Vertheilung seiner Armees genöthigt. Schließlich berührte Crispi, nachdem er verschiedene finanzielle Reformen versprochen, noch das Zollverhältnis zwischen Italien und Frankreich, sowie die Arbeiterfrage. Nach Schluß der Rede wurden Crispi von der Versammlung warme Ovationen berittet.

Gingelandt.

Durlach, 20. Nov. Bezugsnehmend auf den Artikel „Alle Eltern, die ihre Lieblinge erhalten wollen“ in Nr. 133 d. Bl. vom 11. d. M. sei es uns gestattet, noch einige Worte hinzuzufügen. Die Homöopathen verwenden bei Diphtheritis Mercurius cyanatus im Wechsel mit der homöopathischen Arznei Beladonna 6. Potenz, um die intensive Entzündung gleichzeitig zu bekämpfen und lassen löffelweise guten alten Wein den kleinen Patienten geben. Die Herzschwäche wird hierdurch sehr hintenangelassen oder ganz beseitigt. Unbedingt erforderlich ist es aber, die genannte Arznei von einer rein homöopathischen Apotheke zu beziehen, wenn man sich auf die glänzende Wirkung verlassen will. Der hier neugegründete homöopathische Verein wird gewiß Personen, die darüber Näheres wissen wollen, gerne Auskunft ertheilen. Genannter Verein würde übrigens das bis hier

hin leuchtet nicht nur, sie brennt. Ihrer Skizze, Szenerie, fehlt das wahre Leben, die echte Gluth.“

„Ja,“ schauderte mein Onkel, „es ist sehr kalt!“

Der Fremde setzte sich hin, nahm mein Skizzenbuch und die Palette und beendete mein Bild nach seiner eigenen Idee; während dem sprach er lebhaft über die Verdienste der alten und modernen Meister.

Ich lauschte seinen Worten von Neugier und Interesse.

„Wer und was kann dieser Mensch sein?“ fragte ich mich im Stillen. „Der Tracht nach ist es ein einfacher Bergbewohner, doch solche Bemerkungen und Ansichten über die Malerei kann nur ein vollendeter Kenner äußern. Ein Wandit? Das glaubte und fürchtete ich halb. Diese schreckliche Flinte! Und doch ließ sich kaum annehmen, daß sich ein Brigant die Mühe nahm, Lektionen über die Malkunst zu geben.“

Während er noch eifrig mit der Skizze beschäftigt war, hob mein Onkel einen seiner dicken Finger in die Höhe und gab mir einen stummen Wink.

Als wir einige Schritte von dem Fremden zurückgetreten waren, flüsterte er mir ängstlich zu:

„Wir thäten am besten, Reißaus zu nehmen; Alfred, verlaß dich darauf, das ist der Räuber.“

„Wie, Guido Gonzago?“ flüsterte ich, „ach Onkel, wie innig wünschte ich, du vermüthest richtig.“

„Hier,“ sagte da der Fremde, indem er aufsprang und mir die Skizze reichte, „hier haben Sie einen Beweis meiner Malkunst. Es soll Ihnen wenigstens zum Andenken an mich dienen, Signore, wenn zu nichts Besserem. Aber wohin wollen Sie, wenn ich fragen darf?“

„Nach Caserta,“ verfezte ich.

„Nach Caserta!“ rief er; „ich wohne dort ganz in der Nähe; und wenn Sie meine Begleitung annehmen wollen, will ich Sie durch einen Weg zwischen den Bergen führen, wo Sie eine

Publikum zu Dank verpflichten, wenn er über diese möderische Krankheit von einem tüchtigen Homöopathen einen öffentlichen Vortrag halten ließe, welche bekannter Weise fast über alle Krankheiten den Sieg davon tragen.
Auch ein Aenderfreund.

Gut gewählt muß ein Geschenk sein, wenn der Geber seinen Zweck, wirkliche Freude zu bereiten, erreichen soll. Das kann aber nur der Fall sein, wenn das Geschenk recht praktisch, durch und durch solid und das Auge befriedigend ist. Kein Wunder, daß oft die Wahl zur Qual wird. Bequem dagegen ist das Aussuchen für Alle, die sich den neu erschienenen Weihnachts-Catalog des Versand-Geschäfts Mey & Co. in Leipzig-Plagwitz kommen lassen. Bekanntlich steht diese Weltfirma sowohl bezüglich der Zahl und Verschiedenheit, als auch der Güte und Preiswürdigkeit ihrer Artikel unerreicht da. Durch ungefähr 2000 getreue Abbildungen führt der erwähnte Catalog in anschaulichster Weise Stück für Stück aller nur denkbaren Waarengattungen vor's Auge; eine Postkarte oder Brief genügt dann, um in Kürze den gewünschten Gegenstand in's Haus geliefert zu erhalten. Für den Weihnachtsstich insbesondere sind die Abtheilungen: Uhren, Schmuck- und Wirtschaftsgegenstände, verfezte Waaren, Anstaltwerke, Damen- und Herren-Kleider, Pelzwaren, Kleiderstoffe, Cigarren, Parfümerien u. s. w. auffallend reich vertreten, sozusagen ganz für's Haus und Familie zurechtgelegt, und — wer Vieles bringt, wird Jedem etwas bringen.

Die strenge Reclütät der Firma bürgt für die beste Beschaffenheit der von ihr gelieferten Waaren; es versäume im eigenen Interesse Niemand, sich den Weihnachts-Catalog der Firma Mey & Co. in Leipzig-Plagwitz schicken zu lassen, der auf Verlangen unentgeltlich und portofrei zugesandt wird.

[Amtsgericht Durlach.] Tagesordnung zu der am Montag, 24. November 1890 stattfindenden Schöffengerichtssitzung. 1) In St.-S. gegen Adolf Uhrig hier wegen Körperverletzung. 2) In St.-S. gegen Johann Jakob Schlichterhardt von Gmündingen wegen Betrugs. 3) In St.-S. gegen Friedrich Hiltner (Gheleute hier wegen Körperverletzung. 4) In St.-S. gegen Luise Gattich von Obermühlbach wegen Betrugs. 5) In St.-S. gegen Karl Schäfer von Singen wegen Hebertragung gegen die Feldpolizei. 6) In St.-S. gegen Heinrich Jagle von hier wegen Körperverletzung. 7) In St.-S. gegen Wilhelm Müller und Gen. von Bergheimen wegen Jagdvergehens. 8) In Br.-St.-S. gegen Louis Dreufus Ehefrau von Königbach wegen Verleumdung.

Großherzogliches Hoftheater Karlsruhe.

Montag, 24. Nov. 127. Abonnements-Vorstellung. **Margarethe**, große Oper mit Ballet in 5 Aufzügen. Text nach dem Französischen des Jules Barbier und Michel Carré. Musik von Ch. Gounod.

ganz bedeutende Strecke abschneiden. Wie Sie sehen, steigt ein leichter Nebel auf, und wenn Sie den gewöhnlichen Weg einschlagen, tritt die Dunkelheit früher herein, als Sie Caserta erreichen. Und ich bezweifle, daß Sie Luft haben, unter freiem Himmel zu schlafen.“

„Ich für meinen Theil würde mir wenig daraus machen,“ antwortete ich lachend, „wäre ich allein, würde mir ein Bidouat hier in diesen Bergen Spaß machen.“

„Das ist der Künstler, aber nicht der Mensch, der so aus Ihnen spricht,“ lautete des Fremden lächelnde Antwort; dann wandte er sich mit der Frage an meinen Onkel: „Was meinen Sie dazu, Signore?“

„Fieber — Rheumatismus, lieber Freund, kann man sich durch ein Nachtlager im Freien holen,“ sagte dieser verdrießlich, „mein Neffe ist sehr leichtfertig. Ich bin halb verhungert und Sie machen uns das Vergnügen, in Caserta mit uns zu speisen. Wie freue ich mich unseres Zusammentreffens . . .“

„Wir nehmen Ihre Begleitung dankend an,“ unterbrach ich meinen Onkel. „Also vorwärts!“

Wir brachen auf; mein Onkel Arm in Arm mit unserem Führer, mit dem er tapfer Schritt zu halten suchte.

„Ist der Signore müde?“ fragte der Fremde unterwegs.

„Hüftenschmerzen!“ stöhnte mein Onkel, „mein altes Leiden. Es wird schon wieder besser.“

Darauf richtete der Fremde ein paar ermunternde Worte an ihn und führte die Unterhaltung mit mir weiter. Er kritisierte die Werke der großen Maler Neapels und Florenz mit einem Verständniß, das mich überraschte. Die Zeit verflog, von uns unbeachtet, bis das schöne, geheimnißvolle Dämmerlicht sich rasch in Nacht verwandelte und der blaue Himmel seine Millionen funkelnder Lichter herausging.

(Fortsetzung folgt.)

Den Vollzug der Alters- und Invaliditätsversicherung betreffend.

An die Gemeindebehörden, Vorstände und Rechner der Gemeinde-Krankenversicherung und Ortskrankenkasse Durlach.

Nr. 20,075. Unter Bezug auf die Verordnung obigen Betreffs vom 27. v. M. und die Anweisung, betr. die Ausgabe von Quittungskarten vom 28. v. M., machen wir auf Nachstehendes aufmerksam:

1. Als Zeitpunkt für das Inkrafttreten des Gesetzes vom 22. Juni 1889 ist der 1. Januar 1891 in Aussicht genommen. Seitens der Versicherungsanstalt sind die Vorbereitungen getroffen, welche die Durchführung des Gesetzes auf diesen Zeitpunkt ermöglichen; im Laufe des Monats November wird der Ausschuss der Versicherungsanstalt zusammen treten und über das Statut beschließen; ferner werden die Ausgabestellen rechtzeitig mit der erforderlichen Zahl von Quittungskarten und die mit dem Einzug der Beiträge betrauten Gemeinde-Krankenversicherungen und Orts- und Innungs-Krankenkassen mit der erforderlichen Zahl von Marken versehen werden.

2. Es sind allgemein die Gemeindebehörden damit betraut, die Quittungskarten auszustellen, umzutauschen, aufzurechnen und zu erneuern. Unter Bezugnahme auf §. 11 der Vollzugsverordnung und auf die Verordnung vom 28. v. M., betr. die Ausgabe der Quittungskarten, werden die Gemeindebehörden auf die ihnen in dieser Hinsicht zukommenden Obliegenheiten hingewiesen; dieselben haben nunmehr mit thunlicher Beschleunigung Fürsorge dafür zu treffen, daß soweit erforderlich, die mit der Ausgabe betrauten Gemeindebeamten bezeichnet, bezw. bestellt und rechtzeitig die sonstigen Vorkehrungen zur Abwicklung dieses Geschäftes in's Werk gesetzt werden.

Die Vorbereitungen zur Ausgabe der Quittungskarten werden zweckmäßig schon einige Wochen vor Ablauf des Jahres 1890 begonnen werden. Es ist dabei in geeigneter Weise dafür zu sorgen, daß für alle auf 1. Januar 1891 im Gemeindebezirk in einer versicherungspflichtigen Beschäftigung stehenden Personen Quittungskarten ausgestellt werden; es sind daher die Versicherungspflichtigen durch die Gemeindebehörden mittelst öffentlicher Bekanntmachung oder in sonst geeigneter Weise zu veranlassen, rechtzeitig die Ausstellung der Quittungskarten zu beantragen; dabei wird es meist zweckmäßig sein, wenn die Ausgabestellen hinsichtlich derjenigen Versicherten, welche sich in einem ständigen Arbeitsverhältnisse zu einem bestimmten Arbeitgeber befinden, gemäß Ziff. 9 der Anweisung vom 28. v. M. die Mitwirkung der Arbeitgeber sowohl für die Ermittlung der Karteneempfänger als auch unter Umständen für die Ausfüllung des auf die Personalkarte bezüglichen Theils des Vordrucks der Quittungskarten in Anspruch nehmen. Zu beachten ist, daß den Quittungskarten gemäß §. 101 Abs. 2 des Gesetzes stets das Datum der Ausgabe (Ausstellung) zu geben ist, von welchem Datum ab dann die in §. 104 des Gesetzes festgesetzte Gültigkeitsdauer der Karte läuft. Es ist daher denjenigen Quittungskarten, welche etwa schon vor dem 1. Januar 1891 ausgegeben werden, das Datum der tatsächlichen Ausstellung im Jahr 1890 zu geben, wodurch sich ihre Gültigkeitsdauer gegenüber den im Jahr 1891 ausgegebenen um ein Jahr abkürzen würde. Will man dies vermeiden, also den Quittungskarten das Datum des Jahres 1891 wahren, so kann die Ausfertigung in den letzten Wochen des Jahres 1890 bloß vorbereitet und muß die Ausgabe bis zum Beginn des Jahres 1891 entsprechend dem auf die Karte gesetzten Datum verschoben werden.

Wir erachten es im Allgemeinen für zweckmäßig, daß über die Ausstellung der Karten, wie dies in Ziffer 43 der Anweisung vorgeschrieben ist, Buch geführt werde. Hierdurch wird es möglich, eine Kontrolle darüber auszuüben, ob wirklich alle in der Gemeinde beschäftigten versicherungspflichtigen Personen Quittungskarten erhalten haben; auch dient dieses Buch später dazu, die für den Lauf der Einspruchsfrist wichtige Beurkundung über die Aushändigung der hinsichtlich der Aufrechnung der umgetauschten Karten ausgefolgten Bescheinigungen aufzunehmen; endlich bietet das Buch, wo die Belohnung der Gemeindebeamten nach der Zahl der ausgestellten Karten erfolgt, eine Grundlage für die Berechnung der Vergütung. Immerhin ist nicht zu verkennen, daß durch die Vorschrift der Buchführung eine Vermehrung der Geschäftslast bewirkt wird und daß unter Umständen namentlich für kleinere Gemeinden und beim Wegfall einer nach der Kartenzahl berechneten Vergütung auch ohne Buchung ausgereicht werden kann. Es ist daher den Bezirksämtern in Ziff. 43 der Anweisung die Befugniß eingeräumt, beim Vorliegen triftiger Gründe die Gemeindebehörde von der Pflicht der Buchführung zu entbinden.

3. Die Versicherungsbeiträge sind in der Regel durch die Organe der Krankenkassen für die versicherungspflichtigen Personen bei den Arbeitgebern einzuziehen und die Marken durch die Einzugsstelle in die Quittungskarten einzulieben.

Es werden daher nur ausnahmsweise die Marken durch die Beteiligten selbst eingelebt werden, und zwar:

- durch die Arbeitgeber in den in §. 12 Abs. 2 Ziff. 1 bis 3 der V.-V. bezeichneten Fällen,
- durch die Versicherten dann, wenn sie kraft der Selbstversicherung (§. 8 des Gesetzes) oder im Falle freiwilliger Fortsetzung der Versicherung (117 und 119 des Gesetzes) Beiträge entrichten oder wenn sie als Personen, die nicht in einem regelmäßigen Arbeitsverhältnis zu einem bestimmten Arbeitgeber stehen, von der ihnen gemäß §. 111 des Gesetzes eingeräumten Befugniß Gebrauch machen!

Was insbesondere den in §. 12 Abs. 1 Ziff. 1 der V.-V. bezeichneten Ausnahmefall anbelangt, so werden die Inhaber derjenigen im Amtsbezirk sesshaften Betriebe, für welche Betriebs- (Fabrik-) und Bau-Krankenkassen bestehen (ausgenommen die Reichs- und Staatsbetriebe), ausdrücklich auf die ihnen obliegende Verpflichtung, die Beiträge durch Einlieferung der Marken in die Quittungskarten zu entrichten, hingewiesen. Es bleibt dem betreffenden Unternehmer anheimgegeben, sich zu diesem Zwecke der Bücher und des Personals der Betriebs- bezw. Bau-Krankenkasse zu bedienen, was schon deshalb angezeigt sein wird, weil für die Bemessung der Lohnklasse und der hiernach zu verwendenden Marken gemäß §. 22 Abs. 2 Ziff. 4 des Gesetzes der durchschnittliche Tagelohn bezw. der wirkliche Arbeitsverdienst maßgebend ist, welcher für die Berechnung der Krankenkassenbeiträge zu Grunde gelegt wird. Durch die Mitbenützung der Bücher und des Personals der Betriebs- und Bau-Krankenkassen dürfen übrigens diesen Klassen selbst Kosten nicht erwachsen. Es bleibt den Großh. Bezirksämtern anheimgegeben, darüber zu befinden, ob und unter welchen Voraussetzungen einzelnen im Amtsbezirk sesshaften Arbeitgebern die Selbstentrichtung der Beiträge durch Beklebung der Quittungskarten aufzugeben sei; unserer Ansicht nach liegt keine Veranlassung vor, von Amtswegen derartige Verfügungen zu erlassen, vielmehr kann abgewartet werden, ob Seitens der betreffenden Arbeitgeber oder der mit dem Einzug betrauten Krankenkassen ein bezüglicher Antrag gestellt wird. Jedenfalls werden derartige Ausnahmen nur unter der Voraussetzung zugelassen sein, daß der Arbeitgeber nach seiner Personlichkeit ausreichende Gewähr für den pünktlichen und dem Gesetze entsprechenden Vollzug dieser Art der Beitragsentrichtung bietet. Auch bleibt den Bezirksämtern vorbehalten, gemäß §. 126 des Gesetzes sich in solchen Fällen über die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen in geeigneter Weise zu vergewissern.

Von der den Gemeinden durch §. 12 Abs. 2 Ziff. 3 der V.-V. gegebenen Befugniß, durch statutarische Bestimmung für den ganzen Gemeindebezirk den Arbeitgebern die Pflicht zur Beklebung der Quittungskarten aufzuerlegen, wird zunächst nur ausnahmsweise Gebrauch zu machen sein, wenn nach den besonderen Verhältnissen der Gemeinde erwartet werden kann, daß die große Mehrzahl der daselbst sesshaften Arbeitgeber volles Verständniß für die ihnen obliegenden Verpflichtungen besitzt.

4. Gemäß §§. 13 und 14 der V.-V. haben die **Gemeinde-Krankenkassen und die Orts- und Innungs-Krankenkassen die Beiträge für alle Versicherungspflichtigen einzuziehen**, bezüglich deren nicht die oben erwähnten Ausnahmen Platz greifen.

Die Einzugspflicht der Krankenkassen (worunter nach §. 135 des Gesetzes auch die Gemeinde-Krankenkassen begriffen sind) erstreckt sich zunächst auf alle diejenigen Personen, die kraft Gesetzes, statutarischer Zwangs oder kraft freiwilliger Beitritts oder freiwilliger Fortsetzung der Versicherung der Krankenkasse angehören, einschließlich derjenigen Personen, welche von der Pflicht der Zugehörigkeit zur Krankenkasse wegen der Mitgliedschaft bei einer dem §. 75 des Krankenversicherungsgesetzes entsprechenden Hilfskasse oder wegen der gemäß §. 3 Abs. 2 des Krankenversicherungsgesetzes von 1883 und §. 136 des landwirtschaftlichen Unfall- und Krankenversicherungsgesetzes von 1886 seitens der Arbeitgeber erfolgten Uebernahme der Unterstützungsleistungen befreit sind. Obwohl in der Regel die versicherungspflichtigen Personen auch invalidenversicherungspflichtig, also für dieselben nunmehr außer den Krankenkassenbeiträgen auch die Invalidenversicherungsbeiträge zu erheben sind, so greifen doch einige Ausnahmen Platz, welche von den Krankenkassen zu beachten sind. Die wichtigsten dieser Ausnahmen sind, daß Personen unter 16 Jahren und ferner solche Personen, welchen als Entgelt für ihre Beschäftigung nur freier Unterhalt gewährt wird, der Invaliditätsversicherung nicht unterliegen; es sind daher die Familienangehörigen, welche im Betrieb des Familienhauptes lediglich gegen Gewährung von Kost, Wohnung und Kleidung beschäftigt werden, nicht zur Invaliditätsversicherung heranzuziehen, und zwar auch dann nicht, wenn sie nicht bloß kraft des Familienverhältnisses beschäftigt werden, sondern die Stelle eines Knechts, Gefellen oder einer Magd vertreten, und wenn sie vom Familienhaupt neben dem Unterhalt ein nicht als Entgelt für ihre Dienstleistungen zu betrachtendes Taschengeld erhalten. Auch ist zu beachten, daß diejenigen alten und gebrechlichen Personen, welche infolge ihres körperlichen und geistigen Zustandes dauernd nicht mehr im Stande sind, den in §. 4 Abs. 2 des Gesetzes bezeichneten Tagelohn zu verdienen, zwar unter Umständen versicherungspflichtig, niemals aber invalidenversicherungspflichtig sind. Außerdem haben gemäß §. 14 der V.-V. die gemeinsamen Orts-Krankenkassen bezw. die Gemeinde-Krankenkassen die Invalidenversicherungsbeiträge auch für diejenigen invalidenversicherungspflichtigen Personen einzuziehen, welche nicht krankenkassenversicherungspflichtig sind. Hierher gehören insbesondere, soweit nicht durch statutarische Bestimmungen eine Ausdehnung der Krankenkassenversicherung Platz gegriffen hat, die im Sinne des §. 1 Abs. 1 des Krankenversicherungsgesetzes vorübergehend beschäftigten Personen, die häuslichen Dienstboten, die Handlungsgehilfen und Handlungslehrlinge, endlich die Schreib- und ähnlichen Gehilfen, sofern sie nicht als Reichs- oder Staatsbeamte oder als pensionsberechtigte Kommunalbeamte von der Versicherungspflicht befreit sind.

Die Gemeinde-Krankenkassen und die Ortskrankenkasse werden nunmehr auf die ihnen hiernach hinsichtlich des Einzugs der Beiträge und der Aufbewahrung der Quittungskarten zukommenden Obliegenheiten hingewiesen, damit sie rechtzeitig die zur Besorgung dieser Geschäfte erforderlichen Vorbereitungen treffen; in dieser Hinsicht wird

insbesondere je nach dem Umfang der Kasse eine Vermehrung oder Besserstellung ihres Personals, die Beschaffung von Geräthschaften und Räumlichkeiten für Aufbewahrung der Quittungskarten, die Abänderung und Ergänzung der Bücher und Einzuglisten in Betracht kommen. Was insbesondere die Buchführung anbelangt, so wird hierwegen seitens des Landesversicherungsamts in der gemäß §. 19 der V.-V. in Aussicht genommenen Rechnungsanweisung nähere Bestimmung erfolgen; diese Anweisung wird demnächst veröffentlicht werden.

Wo die Gemeinde-Krankenversicherung sich auf eine Anzahl von Gemeinden erstreckt, werden, vorbehaltlich der dem Verwaltungsorgane der Kasse zukommenden Leitung und Aufsicht, die Geschäfte des Einzugs der Beiträge und der Aufbewahrung der Quittungskarten durch die örtlichen Einzugsstellen besorgt werden; die nähere Regelung dieses Verhältnisses bleibt dem Benehmen zwischen der Versicherungsanstalt und den betreffenden Krankenkassen vorbehalten.

5. Die nach §. 15 der Vollzugsverordnung begründete **An- und Abmeldepflicht** ergreift nur wenige Kategorien von versicherungspflichtigen Personen. Soweit die Versicherten einer Gemeinde-Krankenversicherung oder einer organisirten Krankenkasse angehören, ist eine weitere Anmeldung derselben für die Zwecke der Invaliditätsversicherung nicht mehr geboten; dies gilt insbesondere auch hinsichtlich der gemäß §. 3 Abs. 2 des Krankenversicherungsgesetzes von 1883 und §. 136 des landwirthschaftlichen Unfall- und Krankenversicherungsgesetzes von der Zugehörigkeit zu der Gemeinde-Krankenversicherung oder Krankenkasse befreiten Personen; ferner wird dies überall dort, wo gemäß §. 66 der bad. Vollzugsverordnung vom 11. Februar 1884 die durch die Zugehörigkeit zu einer Hilfskasse befreiten Personen durch Einreichung eines Anmeldebcheins der Gemeindebehörde bzw. der Meldestelle zur Kenntniß gebracht werden, auch hinsichtlich der Mitglieder der Hilfskassen zutreffen; jedenfalls ist nunmehr durch §. 15 der Vollzugsverordnung außer Zweifel gestellt, daß alle versicherungspflichtigen Personen, welche wegen dieser Mitgliedschaft Befreiung von der Zugehörigkeit zur Gemeinde-Krankenversicherung oder zu einer Orts- oder Innungs-Krankenkasse beanspruchen, bei der Meldestelle an- und abzumelden sind. Abgesehen hiervon hat die Einführung der An- und Abmeldepflicht nach §. 15 der Vollzugsverordnung zur Folge, daß alle diejenigen Personen, welche zwar gegen Invalidität zu versichern, aber nicht krankenversicherungspflichtig sind, sofern nicht dem Arbeitgeber die Einklebung der Marken in die Quittungskarte nach §. 12 Abs. 2 Ziff. 1 bis 3 Vollzugsverordnung obliegt, vorchriftsmäßig an- und abgemeldet werden müssen; ausgenommen sind nur die nicht in einem regelmäßigen Arbeitsverhältnis zu einem bestimmten Arbeitgeber stehenden Personen, wozu insbesondere die in §. 1 Abs. 1 des Krankenversicherungsgesetzes erwähnten Personen zu rechnen sind, deren Beschäftigung ihrer Natur nach eine vorübergehende oder durch den Arbeitsvertrag im Voraus auf einen Zeitraum von weniger als einer Woche beschränkt ist; hinsichtlich dieser unständig beschäftigten Personen sind durch §. 16 der V.-V. besondere Anordnungen getroffen. Soweit nicht gemäß §. 49 Abs. 3 des Krankenversicherungsgesetzes eine gemeinsame Meldestelle eingerichtet ist, hat der §. 15 der Vollzugsverordnung zum Zweck einer möglichst einfachen und die Beteiligten wenig belästigenden Ordnung des Meldewesens der Gemeindebehörde einen größeren Spielraum hinsichtlich der Bezeichnung der Meldestellen eingeräumt; hiernach haben die Gemeindebehörden die Meldestellen thunlichst bald zu bezeichnen und öffentlich zur Kenntniß der Beteiligten zu bringen, damit noch rechtzeitig vor dem 1. Januar 1891 die Anmeldungen bewirkt werden.

6. Besondere Schwierigkeiten bietet die Fürsorge für die Beitragsentrichtung hinsichtlich derjenigen Personen, welche **nicht in einem regelmäßigen Arbeitsverhältnis zu einem bestimmten Arbeitgeber** stehen; es handelt sich hier insbesondere um diejenigen Personen, welche in unselbständiger Beschäftigung Hausarbeiten, Waschen, Putzen, Nähen u. dgl. bei verschiedenen Arbeitgebern verrichten, um die unter häufigem Wechsel des Arbeitsverhältnisses in Häfen, Speichern, Niederlagen beschäftigten Arbeiter und um diejenigen Hilfspersonen, welche in unständigen Arbeitsverhältnissen bei der Wegunterhaltung, den Wasserbauten, in land- und forstwirthschaftlichen Betrieben ihre Arbeitskraft verwerthen. Wenn auch voraussichtlich durch die gemäß §. 3 Abs. 3 des Gesetzes vom Bundesrath zu erlassenden Bestimmungen ein Theil dieser vorübergehenden Dienstleistungen als nicht versicherungspflichtig erklärt werden wird, so wird doch noch eine große Anzahl solcher unständig beschäftigten Personen, die ja auch einer derartigen Fürsorge oft besonders bedürfen, der Versicherungspflicht verbleiben. Am einfachsten werden die Schwierigkeiten hinsichtlich der Beitragsentrichtung für solche unständig Beschäftigte dadurch gehoben werden, daß dieselben von der ihnen gemäß §. 111 des Gesetzes einzuräumenden Befugniß Gebrauch machen, wornach sie die Marken selbst in die Quittungskarte einkleben und die Hälfte des Beitrags von dem Arbeitgeber zurückerheben dürfen; es ist anzunehmen, daß wenigstens Seitens derjenigen Arbeitgeber, welche häufiger solche Personen unständig beschäftigen, in geeigneter Weise darauf hingewirkt werde, daß die betreffenden Arbeiter von dieser Befugniß Gebrauch machen. Soweit die Beitragsentrichtung für die unständig Beschäftigten nicht in dieser Weise erfolgt, konnte den Arbeitgebern, abgesehen von den in §. 12 Abs. 2 Ziff. 1 bis 3 der Vollzugsverordnung bezeichneten Fällen, eine Verpflichtung zur Einklebung der Marken nicht auferlegt werden; denn es würde im Hinblick auf das sonst als Regel vorgeschriebene Einzugsverfahren jede Gewähr dafür fehlen, daß die betreffenden Arbeitgeber sich dieser Verpflichtung bewußt sind und dieselbe rechtzeitig und unter Verwendung richtiger Marken erfüllen. Es müßte daher durch §. 16 der Vollzugsverordnung auch für diese Fälle das Einzugsverfahren als maßgebend erklärt werden. Die mit Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse der unständig Beschäftigten vorgeschriebenen Abweichungen bestehen insbesondere darin, daß nicht die Gemeinde-

Krankenversicherung bzw. Krankenkasse des Beschäftigungsortes, sondern die des Wohnorts zur Einziehung zuständig ist und daß an Stelle der sonst vorgeschriebenen, gegenüber den Arbeitgebern solcher Personen aber thatsächlich undurchführbaren An- und Abmeldepflicht, andere Maßnahmen vorgesehen sind, durch welche die Kassenorgane sich Kenntniß von den betreffenden Personen und ihren beitragspflichtigen Arbeitgebern zu verschaffen haben. Von besonderer Wichtigkeit ist in dieser Hinsicht, daß für jede Gemeinde gemäß §. 16 Ziff. 2 lit. d der V.-V. ein Verzeichniß derjenigen in der Gemeinde wohnhaften Personen, welche berufsmäßig ihre Arbeitskraft ganz oder theilweise in solchen unregelmäßigen Beschäftigungsverhältnissen verwerthen, aufzustellen und dem Kassenorgane mitzutheilen ist. Die erstmalige Aufstellung dieses Verzeichnisses hat im Dezember 1890 zu erfolgen; zuständig dazu ist die Ortspolizeibehörde; es ist anzunehmen, daß die Polizeibehörde, namentlich in Gemeinden von mittlerem oder kleinem Umfang, aus persönlicher Kenntniß und aus den ihr zu Gebote stehenden sonstigen Verzeichnissen diese Personen mit genügender Vollständigkeit ermitteln kann; nur soweit das nicht der Fall ist, wird es nothwendig und rathsam sein, eine Aufforderung zur Anmeldung an diese Personen zu erlassen.

7. Für die prompte Abwicklung des den Kassenorganen obliegenden Geschäfts der Einziehung der Beiträge und der sich unmittelbar daran anschließenden Einklebung der Marken ist es von der größten Wichtigkeit, daß die hiermit betrauten Kassenorgane sich jedenfalls auf den betr. Termin im Besitze sämtlicher Quittungskarten befinden und daß dieselben sicher und in einer dieses Geschäft erleichternden guten Ordnung aufbewahrt werden. Es ist daher auch geboten, daß die Quittungskarten aller derjenigen Personen, für welche die Einziehung durch die Gemeinde-Krankenversicherung, die Orts- oder Innungs-Krankenkassen zu erfolgen hat, möglichst bald nach der erstmaligen Ausstellung an die betreffenden Kassenorgane abgeliefert werden; sofern die Versicherten sich hiermit einverstanden erklären, kann die Ablieferung an die Kassenorgane auch unmittelbar durch die Ausgabestelle oder durch die die Quittungskarte für den Versicherten in Empfang nehmenden Arbeitgeber stattfinden; in gleicher Weise ist später bei Neuaußstellung, beim Umtausch und bei der Erneuerung der Quittungskarten zu verfahren. Es ist zu erwarten, daß die Versicherten schon im eigenen Interesse von der ihnen zustehenden Befugniß, die Quittungskarte bei der Einzugsstelle zu hinterlegen (§. 15 des Gesetzes), Gebrauch machen, bzw. im Falle dies nicht geschehen ist, auf Aufforderung dieser Stelle die Quittungskarte jedenfalls zu dem für die Beklebung geordneten Termin einreichen (§. 17 Abs. 2 V.-V.). Würde einer solchen Aufforderung nicht nachgekommen, so kommt, sofern die Einreichung gleichzeitig zum Zwecke der Kontrolle oder der Berichtigung verlangt wird, die in §. 126 des Gesetzes erwähnte Strafbefugniß in Anwendung; im Uebrigen wird die Erfüllung dieser den Versicherten kraft öffentlichen Rechts obliegenden Pflicht gemäß §. 31 Polizeistrafbuch erzwungen werden können.

8. Die mit der Einklebung der Marken gemäß §. 18 der V.-V. betrauten Einzugsstellen haben insbesondere darauf zu achten, daß für jeden Versicherten die **Marken der richtigen Lohnklasse** eingeklebt und hiernach auch die Beiträge bemessen werden. Das Verfahren wird sich in Anwendung des §. 22 des Gesetzes für die betreffenden Kassen hiernach einfach gestalten.

a. Die **Orts- und Innungs-Krankenkassen** haben für diejenigen Personen, welche als Mitglieder bei ihnen gegen Krankheit versichert sind (nicht auch für die gemäß §. 3 Abs. 2 des Krankenversicherungsgesetzes und §. 136 der land- und forstwirthschaftlichen Unfall- und Krankenversicherungsgesetzes oder wegen Zugehörigkeit zu einer Hilfskasse Befreiten), den Betrag des für die Bemessung der Krankenversicherungsbeiträge maßgebenden durchschnittlichen Tagelohnes mit 300 zu vervielfachen und unter Berücksichtigung des hiernach gefundenen Betrages den Betreffenden in die für ihn nach §. 22 Abs. 1 des Gesetzes maßgebenden Lohnklasse einzuordnen; die je nach der Lohnklasse zu entrichtenden Beiträge sind im §. 96 des Gesetzes bestimmt.

Hinsichtlich derjenigen Personen, welche nicht Mitglieder der Orts- und Innungs-Krankenkassen, bzw. von der Zugehörigkeit zu diesen Kassen befreit sind, ist, soweit sie zur Klasse der land- und forstwirthschaftlichen Arbeiter gehören, der für den Kassenbezirk gemäß §. 8 bis 10 der V.-V. vom 25. Juni 1888, betr. die Ausführung der Unfall- und Krankenversicherung, festgesetzte durchschnittliche Jahresarbeitsverdienst hinsichtlich der Einordnung in die Lohnklassen maßgebend, wobei im Hinblick darauf, daß nur über 16 Jahre alte Personen invalidenversicherungspflichtig sind, nur die für die erwachsenen männlichen und weiblichen Personen festgesetzten Arbeitsverdienste in Betracht kommen können. Soweit übrigens land- und forstwirthschaftliche Betriebsbeamte (mit einem Jahresarbeitsverdienst von nicht über 2000 Mt.) zu versichern sind, ist für ihre Lohnklasse nicht der allgemein festgesetzte Durchschnittslohn, sondern der gemäß §. 3 des Gesetzes vom 5. Mai 1886 nach den besonderen Verhältnissen des Betreffenden zu ermittelnde thatsächliche Jahresarbeitsverdienst maßgebend. Hinsichtlich aller übrigen den Orts- oder Innungs-Krankenkasse nicht angehörenden Personen, für welche das Kassenorgane die Invaliden-Versicherungsbeiträge zu erheben hat, ist gemäß §. 22 Abs. 2 Ziff. 5 des Gesetzes für die Bemessung der Lohnklasse der für den Beschäftigungsort gemäß §. 8 des Krankenversicherungsgesetzes vom Bezirksrath festgesetzte ortsübliche Tagelohn gewöhnlicher Tagelohnarbeiter (auch hier nur der erwachsenen männlichen oder weiblichen Personen) maßgebend, welcher zu diesem Zwecke mit 300 vervielfacht wird.

b. Bei den Gemeinde-Krankenversicherungen gestaltet sich die Berechnung der maßgebenden Lohnklasse noch einfacher, indem hier nur zwischen denjenigen Personen, welche als Arbeiter oder Betriebsbeamte in der Land- und Forstwirthschaft beschäftigt sind, einerseits und allen übrigen Personen andererseits zu unterscheiden ist; für erstere bestimmt

sich die Lohnklasse wie oben (lit. a) nach dem festgesetzten durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienst, bzw. bei den Betriebsbeamten nach dem gemäß §. 3 des Gesetzes vom 5. Mai 1886 berechneten wirklichen Verdienst; hinsichtlich aller übrigen Personen, für welche die Gemeinde-Krankenversicherung Beiträge einzuziehen hat, ist für die Einreihung in die Lohnklassen das 300fache des festgesetzten ortsüblichen Tagelohns gewöhnlicher männlicher oder weiblicher erwachsener Tagearbeiter maßgebend.

Die Gemeindebehörden und Gemeinderichter haben diesen Erlaß zu den dortigen Akten zu heften und daß dies geschehen und daß sie Kenntniß von demselben genommen haben, innerhalb 8 Tagen anher anzuzeigen.

Zugleich haben die Gemeindebehörden gemäß Ziffer 2 des obigen Erlasses die mit der Ausgabe der Quittungskarten betrauten Gemeindebeamten zu bestellen und anher zu benennen.

Durlach den 14. November 1890.

Großherzogliches Bezirksamt:

Holzmänn.

Die Aufbewahrung der Quittungskarten betreffend.

An die Gemeinderäte des Amtsbezirks:

Nr. 20,048. Durch §. 115 des Alters- und Invalid.-Vers.-Gesetzes sind die Hebestellen, d. h. die örtlichen Krankenkassenverrechnungen (Gemeinderichter) verpflichtet, die bei ihnen hinterlegten Quittungskarten sicher und in guter Ordnung aufzubewahren. Die bad. Versicherungsanstalt hat uns nun eine Zeichnung übersandt, nach welcher die Einrichtung zur Aufbewahrung der Karten getroffen werden kann. Die Einrichtung kann als Schublade eines Tisches oder Kastens oder als Schränkchen gemacht werden, wie dies an den einzelnen Orten zweckmäßig erscheint. Die gezeichnete Einrichtung dient für 2 Marken, bzw. Lohnklassen und gestattet nicht nur die Marken, sondern auch die Karten nach den Klassen gesondert aufzubewahren, indem man die Fächer für jede Klasse gesondert bestimmt und mit gesondelter Buchstabenfolge bezeichnet.

Um die erwachsenen Kosten zu decken, ist in §. 22 der bad. V.-D. die Vergütung aus der Anstaltskasse auf 4% festgesetzt; es kann und muß deshalb unseres Erachtens auch verlangt werden, daß die Aufbewahrung sicher und in guter Ordnung erfolgt.

Zeichnung und Gebrauchsanweisung kann auf diesseitiger Kanzlei eingesehen werden.

Die Gemeinderichter werden angewiesen, die nach der Zahl der Versicherten erforderliche Einrichtung alsbald herstellen zu lassen und dabei insbesondere auch auf Feuerficherheit so viel als möglich zu achten.

Nach Ablauf von 14 Tagen ist anher zu berichten, was in der Sache geschehen ist oder bis wann die Berechnung in den Besitz der obigen Einrichtung gelangt sein wird.

Durlach den 15. November 1890.

Großherzogliches Bezirksamt:

Holzmänn.

Jöhlingen.

Eigenschafts-Versteigerung.

Dienstag, 2. Dezember,

Vormittags 10 Uhr, wird im Rathhause zu Jöhlingen die unten beschriebene, zur Verlassenschaft der Wittwe des Wilhelm Schaefer in Jöhlingen gehörige Eigenschaft der Theilung halber einer öffentlichen Versteigerung ausgesetzt und als Eigenthum endgültig zugeschlagen, wenn mindestens der Schätzungspreis erreicht wird. Auch einem unter dem Schätzungspreis gebliebenen Gebote kann der Zuschlag vorbehaltlich der Genehmigung der Beteiligten und der Oberverwaltungsbehörde erteilt werden.

Gemarkung Jöhlingen:

Lgr. Nr. 320. 1 Ar 47 Meter Hofraum und Hausgarten, ein zweistöckiges Wohnhaus mit halber Scheuer, Hälfte Stall, in der Kirchgasse neben Hermann Schaefer und Karl Fabry, geschätzt zu 1500 Mk.

Die Versteigerungsbedingungen liegen in der Zwischenzeit im Geschäftszimmer des Unterzeichneten (Villa Sebold) zu Jedermanns Einsicht bereit, auch kann auf Antrag und auf Kosten des Antragstellers Abschrift der Versteigerungsbedingungen erteilt werden.

Durlach, 14. Nov. 1890.

Stoll, Großh. Gerichtsnotar.

Die Berichtigung der rückständigen Umlagen, Volksschulgelder und Wittwenkasse-Beiträge wird hiermit in Erinnerung gebracht.

Durlach, 20. Nov. 1890.

Stadtkasse.

Solzschuhe,

große Auswahl in Galloschen für Männer, Frauen, Schüler und Kinder, Solzschuhe, gefüttert, mit 2 Schnallen und ohne Futter zum Binden; alle Sorten Filzpantoffel, Filzstiefel, Wiener Tuschschuhe in allen Größen zu den billigsten Preisen bei

Fried. Mühl
am Markt.

Neuen Spinnhanf,

prima Qualität, empfiehlt zu billigen Preisen

K. A. Hochschild,
32 Hauptstraße 32.

Brennholz,

tannees und buchenes Scheitholz, kleingemachtes, ster- und zentnerweise, auch Abfallholz verkauft billigt

Johann Semmler, Zimmermeister.



Gänselebern

werden fortwährend angekauft und die höchsten Preise bezahlt bei

Gärtner Eduard Alfesig,
Ettlinger Straße 21.

Ein ordentlicher Bursche,

der Lust hat, die Bäckerei gründlich zu erlernen, kann in die Lehre treten bei

H. Steinmeh Bth.



Chocoladen- und Zuckerwaaren-Fabrik von Gebr. Stollwerck, Köln.

Die vorzüglichen technischen und maschinellen Einrichtungen, die gewissenhafte Verwendung von nur guten und besten Rohstoffen, und die auf langjähriger Erfahrung beruhende Fabrikationsweise haben Stollwerck'sche Fabrikate im In- und Auslande eingebürgert.

Stollwerck'sche Chocoladen sind überall in den durch Verkaufsschilder kenntlichen Geschäften käuflich.

Spinnerei Weingarten in Weingarten,

Station Ravensburg,
Mechanische Leinen-Spinnerei & -Weberei,
verarbeitet wie bisher

Flachs, Hanf und Abwerg

zu Garnen und Geweben (auch halbgebleichtem Stuhltuch) in den anerkannt vorzüglichen Qualitäten und besorgt ebenso das Bleichen um billigen Lohn.

Spinnlohn 10 Pfg. per 1 Schneller à 1000 Meter.

Sendungen „franco gegen franco“. (Beding. d. Ver. d. Lohnspinner.)

Zur Auskunftsertheilung und Mustervorzeigung, sowie Uebernahme der Rohstoffe empfehlen sich unsere bekannten Agenten:

Ed. Seufert in Durlach, | Jak. Seiter in Langensteinbach.
Hch. Farr in Wilferdingen, | J. Zenk, Chirurg, Weingarten.
Wilh. Dittus in Wössingen.

MEY'S Stoffkragen, Manschetten u. Vorhemdchen

sind mit Webstoff vollständig überzogen und infolgedessen von Leinenkragen nicht zu unterscheiden.

MEY'S Stoffkragen, Manschetten und Vorhemdchen sind äußerst haltbar, elegant, billig und durch ihre Leichtigkeit sehr angenehm im Tragen.

MEY'S Stoffkragen, Manschetten und Vorhemdchen werden nach dem Gebrauch einfach weggeworfen; man trägt also immer neue, tadellos passende Kragen, Manschetten und Vorhemdchen.

Beliebte		Façons.	
	GOETHE durchw. gedoppelt. ungef. 5 Cm. hoch. Dtzd. M. — 95.		LINCOLN B Umschlag 5 Cm. breit. Dtzd. M. — 65.
	HERZOG Umschlag 7 1/2 Cm. breit. Dtzd. M. — 95.		SCHILLER durchw. gedoppelt. ungef. 4 1/2 Cm. hoch. Dtzd. M. — 90.
	ALBION ungefähr 5 Cm. hoch. Dtzd. M. — 75.		COSTALIA conisch geschnittener Kragen, ausserordentlich schön u. bequem am Halse sitzend. Umschlag 7 1/2 Cm. breit. Dtzd. M. — 95.
	FRANKLIN 4 Cm. hoch. Dtzd. M. — 65.		WAGNER Breite 10 Cm. Dtzd. Paar M. 1.25.

Fabrik-Lager von MEY'S Stoffkragen in Durlach bei Fr. Buck oder direkt vom Versand-Geschäft Mey & Edlich, Leipzig-Plagwitz.

Gustav Dill, Tapezier,

13 Herrenstraße 13,

empfiehlt sein Lager in allen Sorten Holz- und Polstermöbeln, ganzen Betten, sowie ganze Ausstattungen, Spiegel aller Art, sowie alle Zugehör zu Gardinen und Rouleaux.

Glas- & Porzellanwaaren-Lagers

Wegen Räumung meines Lagers gebe ich sämtliche Artikel zu Fabrikpreisen ab

H. Herrmann,
Hauptstraße 1.

Ia. Ementhaler-
Sümburger-
Nenchener Räum-
Mainzer Sand-
Elsässer Münster-
Lauterbacher
Frühstücks-
empfiehlt

Käse

Fried. Barié jr.
Zur bevorstehenden
Weihnachts-Bäckerei

empfehle:
Prima neue schöne Pflaumen-
Mandeln,
" " Haselnußkernen,
" " Citronat,
" " Orangeat,
" " Franzseigen,
" " italien. Birnen-
Schokolade,
" geflohenen Sutzucker,
" Savanna-Sonig,
und sämtliche dazu nöthigen Ge-
würze in stets frischer Waare zu
billigsten Preisen.

Carl Vollmer.

Empfehlung.

Unterzeichneter bringt sein con-
cessionirtes **Geschäftsbüreau** im
Mahn- und gerichtlichen Verfahren,
sowie Vertretungen bei allen Amts-
gerichten nach den tarifmäßigen Ge-
bühren in Empfehlung.

J. Weinheimer,

Rechtsagent,
Karlsruhe, Kronenstr. 16.

Sauerkraut,

in bekannter Güte, das Pfd. 6 S.
Filderkraut, das Pfd. 7 S., ist
fortwährend zu haben bei

H. Steiger Wth.,
Kronenstr. 7.

Franz Steiger,
Koppenstr. 5.

Prima

neues Brodmehl,

per Pfund 13 Pfa., empfiehlt
Louis Luger Wth.

Flaschenweine,

Weißwein, von 50 S an pr. Flasche.
Rothwein, „ 80 „ „ „ „ „
garantirt naturrein, in guten
Qualitäten empfiehlt

Frau Lina Menger
am Marktplatz.

Gänselebern

werden fortwährend angekauft
Karlsruhe, Kreuzstr. 16,
eine Etage hoch.

Wer Husten hat,

versuche die seit Jahren be-
währten und hochgeschätzten
Spitzwegerich-Bonbons
in Packeten à 20 u. 40 Pfg.

Spitzwegerich-Fr.-Saft
in Flaschen à 50 Pfg. u. höher
von **Carl Riß** in Stuttgart.

Nur echt bei **F. W. Stengel** in
Durlach.

2000 Mark

werden gegen gute Sicher-
heit zu 5% sofort auf-
zunehmen gesucht. Offerten
unter A. F. 456 in der Expedition
dieses Blattes abzugeben.

Ein Lehrling

kann sogleich eintreten bei
Chr. Krieg, Metzger.

Süsse Milch

ist fortwährend zu haben und wird dieselbe auf Verlangen in's Haus
geliefert, ebenfalls **Milch für Kinder** in weißen Patentflaschen, per
Flasche 20 S., offen per Liter 18 S.

Achtungsvoll

Christian Zoller, Mittelstraße 9.

Durchweg herabgesetzte Preise.

Wegen vollständiger Umänderung

meines Geschäftes bin ich genöthigt, meine großen Lager
fertiger Herren- und Knabenkleider einem wirk-
lichen Ausverkauf auszugeben und sind meine Waaren-
vorräthe derart komplettirt, wie dies von keiner Kon-
kurrenz geboten wird.

Ich verkaufe z. B.:

einige Hundert Späthjahrs- & Winter-Neberzieher
zu 12, 15, 18, 20 Mark und höher,

einige Hundert komplette Budstin-Anzüge
zu 14, 15, 16, 18, 20 Mark und höher,

Savelocks und Schwaloffs mit und ohne Pelzine
von 25 Mark an,

bayerische Joppen zu 8, 9, 10, 11, 12 Mark und höher,
Schlafrocke zu 12, 13, 15, 16, 17, 18 Mark und höher,
circa 1000 Stoff- und Budstin-Hosen zu 4, 4½, 5,

6, 6½, 7, 8, 9 und 10 Mark,
einige Hundert Knaben-Anzüge und Knaben-
Paletots schon von 4 Mark an,

Fricot-Anzüge, Kaisermäntel und noch viele andere
Artikel zu herabgesetzten Preisen.

Wein seit mehreren Jahren auf den reellsten Grund-
sätzen bestehendes Geschäft bürgt jedem Käufer für die
beste Bedienung.

N. Breitbarth, Karlsruhe,

im großen Laden der Kaiser- und Lammstrasse.

zur Aufhebung der in Folge der
aufgehobenen Staatsschulden-
anleihe von 1875 erlassenen
Zinsenrückstellungen, die von
unserer Seite
zur Zeit empfunden als sehr
schmerzhaft und daher
zur Aufhebung der in Folge
der Aufhebung der Staatsschulden-
anleihe von 1875 erlassenen
Zinsenrückstellungen, die von
unserer Seite
zur Zeit empfunden als sehr
schmerzhaft und daher
zur Aufhebung der in Folge
der Aufhebung der Staatsschulden-
anleihe von 1875 erlassenen
Zinsenrückstellungen, die von
unserer Seite
zur Zeit empfunden als sehr
schmerzhaft und daher

AN- & VERKÄUF

Die bestbekannte Flachs-, Hans- & Bergspinnerei, Weberei, Zwirnerei, Bleicherei Bäumenheim,

Post- und Bahnhöfen, Bären,
liefert Lohngarn in bisheriger bester Qualität zu einem Spinnlohn von
nur 10 Pfennig pr. bayr. Schöner zu 1000 Meter. Sendungen franco
gegen franco! Bedingung der Vereinigung der Lohnspinnereien. Spinnmaterial,
als: Flachs, Hans, Berg zum Lohnverspinnen, Weben, Bleichen über-
nehmen die Herren **M. Richard** in Durlach, **G. F. Müller** in Langen-
steinbach, **W. H. Rothweiler** in Berghausen, **Louis Wenzl**, Kaufmann
in Rönigsbach, und wird beste und prompteste Bedienung zugesichert.

Carbolineum-Anthracin,

öliges Imprägnir- und Anstrichmittel,
dient zum Trockenlegen nasser Mauern, zur Vertilgung des Haus- und
Mauerschimmels, zum Imprägniren der Balkenlagen und Fußböden,
als Desinfektionsmittel gegen Anzeiger, Scuchen in Viehhallen. Das
Verfahren ist sehr einfach. Abgabe liter- und säfferweise. Alleinverkauf
bei Herrn Maurermeister

L. S. Scheidt in Gröbingen.

Waizen, Korn, Dinkel, Gerste & Hafer

läuft fortwährend zu dem höchsten Preis
N. J. Homburger, Kronenstr. 50,
Karlsruhe.

Oberländer Spinnhanf

in bekannter guter Qualität ist
billigst zu haben bei

F. Steinmetz
am Schloßplatz.

Madopolam
Shirting
Shiffon
Damaot
Bique
in
Sammel
Butterstoffe
in
1/2 (50 mtr.) und
1/2 (25 mtr.) Stücken
Mischel- & Preisliste für

Ia. Maccaroni,
per Pfd. 40 Pf.

Ia. Suppen- &
Gemüse-Abdeln,
per Pfund 50 Pfg.

empfiehlt

Fried. Barié jr.

Pferdefuecht,

ein tüchtiger, zuverlässiger, kann so-
gleich eintreten. Zu erfragen bei der
Expedition dieses Blattes.

Obstbäume.

Aepfel- & Birnhochstämme,
Zweitschagen, Blaumen, Reine-
claudes & Quitten werden um
billigen Preis abgegeben bei

Heinrich Knecht
am Weiberweg.

Wo

bekommt man die billigsten Arbeits-
kleider, Hosen, Westen, Joppen, Neber-
zieher, Hemden, Blousen, Schürzen,
Schuhe, Stiefel, Holzlederschuhe mit
Fehl bei **Ed. Lämmle**, Kaiser-
straße 101, gegenüber dem Ele-
phanten, in Karlsruhe.

Kohlen.

Empfehle mein Lager in an-
erkannt bester Sorte:

Oberhauser Kalkkohlen,
Anthracit-Kalkkohlen,
Stidreichen Fettschrot

zu den billigsten Preisen.

NB. Die Kohlen werden franco
in's Haus geliefert.

Bestellungen können auch bei den
Herren Kaufmann **Vollmer** und
Seifensieder **Franzmann** ge-
macht werden.

Achtungsvollst

Gustav Petry.

Nur kurze Zeit:

4 Mark per Faß.

Heinrich Knecht.

Gesucht

zum 1. Dezember 1890 zwei
unmöblirte Zimmer, wenn
möglich mit Burschenzimmer.
Offerten unter **M. N. R.** an
die Expedition d. Bl.

Kochhofen, ein gut er-
haltenes, haltener, ist
zu verkaufen bei

G. Kündler, Herrenstr. 30.

Honig,

reinen, empfiehlt
Heinrich Knecht.

H. MAURER,
Karlsruhe, Friedrichsplatz 11.

Pianos Flügel.



Tafelklaviere. Harmoniums.

Grösste Auswahl erster Fabrikate.

Billige Preise.

Pianostimmen & Reparaturen.
Gespielte Instrumente vorräthig.

Eine freundliche Wohnung,
bestehend in 2 Zimmern, Küche,
wenn nöthig auch eine Mansarde,
ist an eine kinderlose Familie zu
vermieten.

Antritt nach Belieben.

Es wird mehr auf ruhige Be-
wohner als auf große Miethe gesehen.
Näheres bei der Exped. d. Bl.

Obstbäume,

500-600 Apfel- und Birnen-
hochstämme, stark, gute Sorten, per
Stück 80 S., sind zu haben bei der
Freiherrl. v. Sickingen'schen Ver-
waltung in Hohenwettersbach.

Sarzer Kanarienvogel

(Hähne), 10-12 Stück, hat billig
zu verkaufen

Jakob Friedr. Schneider
in Wöfsmagen, Kirchgasse.

Für Hausfrauen
ist
Möbel-Creme
von
Oswald Krauss
Chemisch-techn. Fabrik
das allerbeste u. billigste
Reinigungs- & Auffrischungsmittel
für polierte, mattgeschliffene und
lackierte Möbel, sowie für alle
Arten Bilder- und Spiegelrahmen,
Treppengeländer etc. etc.
In Durlach zu haben bei Fr.
Seufert, Carl Vollmer.

Steuervorschlag

für die
bösen Mäuler u. Verleumder.
Besteuert die Verleumdungsgängen
und schlechte Lügenmäuler mit.
Das höchste Ziel war' dann errungen,
Gedekt war' jedes Defizit.
Nimmt Pfennig nur für jede Lüge
und jede faule Klatscherei,
Was solche Steuer wohl betrüge,
Gewiß wir wären steuerfrei.

Frische Hanauer Butter

und
Süßrahm-Tafelbutter

ist fortwährend zu haben bei
Wilhelm Wagner
am Markt.

Der durch meine Verziehung frei-
gewordene zweite Stock des Gypfer-
meister Widmann'schen Wohnhauses,
Herrenstraße Nr. 26 zu Durlach,
ist sofort oder auf 23. Januar l. J.
zu vermieten. Miethgesuchen sieht
entgegen

Oswald, Gerichtsnotar,
Weinheim.

Altes, großbrüdiges, ausgefiebt
Welschkorn ist fortwährend zu
haben bei

Wilhelm Wagner
am Markt.

in großer Auswahl zu äußerst billigen Preisen
empfiehlt

W. Polke,
52 Hauptstraße 52.

Spielwaaren

Phönix-Pomade
nach wissenschaftlichen Erfahrungen hergestellt, ist das einzige
reelle, in seiner Wirkung unübertroff. Mittel z. Pflege
u. Beförderung eines vollen u. starken Haarwuchses
u. z. Erlang. eines flotten u. kräftigen Schnurrbartes.
Erfolg, sowie Unschädlichkeit garantiert. Man hüte sich vor
werthl. Nachahm. u. achte genau auf Firma u. Schutzmarke.
Täglich einlauf. Dankschreiben liegen zur Einsicht aus.
Preis pro Büchse M. 1.- u. M. 2.-.
Gebr. Hoppe, Berlin SW.
Med.-chem.-Laboratorium & Parfümerie-Fabrik.

Zu haben in **Durlach** bei **Friedrich Itte**, Friseur.

**Deutsch-Italienische
Wein-Import-Gesellschaft**
Central-Verwaltung: Frankfurt a. M.
Kellereien unter königl. italien. Staatskontrolle
in Frankfurt a. M., Berlin, Hamburg, München.
Lager-Kellereien in **Vegli-Genova.**

Marca Italia
90 Pf. ohne Glas bei Abnahme von 1 Flasche,
85 " " " " " " 12 Flaschen.
Die Flaschen werden mit 10 Pf. berechnet und zurückgenommen.

Dieser garantiert reine rothe
italien. Naturwein eignet sich vor-
züglich als tägliches Tischgetränk
für weite Kreise und bietet Ersatz
für die sogenannten billigen
Bordeaux-Weine.

Zu beziehen in Durlach von Franz Veit, Bahnhof-Hotel.
Diese Firma führt auch sämtliche anderen Marken der
Gesellschaft.

Spinnhanf,
hochfeinen Oberländer Silber- und dunkelgrau und feinsten Italiener,
empfiehlt außergewöhnlich billig!

Kollum-Hochschild,
8 Adlerstraße 8.
Bei Abnahme von mehr als 10 Pfund gewähre extra Preisbegünstigung.

Bur Weihnachts-Saison
empfehle mich im Anfertigen von Haarketten, Broschen, Ringe,
Bouquets etc. etc., unter Garantie selbstgeklüppelter Arbeit, von den mir
übergebenen Haaren. Ferner empfiehlt Böpfe in allen Haarfarben und
echten Haaren 50-60 cm lang, von M. 1.50 an.

Friedrich Itte, Friseur,
72 Hauptstraße 72.

Wichtig für Hausfrauen.

Die Holländische
Kaffee-Brennerei
H. Disqué & Cie, Mannheim,
empfiehlt ihre, unter der Marke

„Elephanten-Kaffee“

wegen ihrer Güte und Billigkeit so be-
rühmten, nach Dr. v. Liebig's Vorschrift
gebrannte, hochfeine Qualitäts-Kaffees:
f. Westindisch-Misch. pr. Pfd. M. 1.60.
f. Menado- " " " " 1.70.
f. Bourbon- " " " " 1.80.
extraf. Mocca- " " " " 2.-.
Durch vorzügliche neue Brennethode
kräftiges feines Aroma,
große Ersparnis.

Nur echt in Packeten mit Schutzmarke
„Elephant“ versehen, von 1. 1/2 Pfd.
Niederlage in Durlach bei Ed.
Seufert Witb. und Wlth. Wagner.

**Leichte Kork- und Silber-
Stramin-Arbeiten,**

wie:
Uhrenpantoffel,
Uhrenhalter,
Feuerzeuge,
Wandtaschen,
Lampenteller,
in großer Auswahl außer-
gewöhnlich billig empfiehl

Wilh. Rupp,

Karlsruhe,
135 Kaiserstraße 135,
zwischen Marktplatz u. St. Kirche.

Heinrich Knecht,

Dreher & Sesselmacher,
hintern Rathhaus,
empfiehlt seinen Vorrath in allen
Sorten Wein- und Dunggach-
hähnen etc., sowie alle Arten
Mohe-, Strohseffel und mit
Brettfüßen. Reparaturen billigst.

Verkaufsstelle

für Elsässer und Ettlinger
Shirting und Baumwolltuch,
Piqué, Madapolam u. Damast,
ferner:
Handtücher, Tischtücher,
Leinen, Servietten, Betttücher,
Kölsch, Barchent, Cattune,
Bettdecken, Pferddecken,
Tischdecken, Kommodendecken,
Teppiche u. Vorhangstoffe,
Möbelstoffe, Wachstuch,
Linoleum, Ledertuch,
Flanelle, Baumwollflanelle,
Cachemire, schwarz u. crème,
Herren- u. Frauenhemden,
Mädchen- u. Knabenhemden,
Arbeiterhemden u. -Blousen,
Maler- u. Metzgerblousen,
Hosenträger, Taschentücher,
Kinderkleider, Schürzen,
Kragen u. Manschetten,
Gummi-Wäsche, Cravatten,
Bettfedern u. Daunen,
Rosshaare u. Seegras,
Fertige Betten.

Grosse Auswahl.
Primä Qualitäten.
Feste, aber billige Preise.
Heinrich Cramer,
189 Kaiserstrasse 189,
Karlsruhe.

Ein braver Bursche,
der mit Pferden umgehen kann,
findet Stelle

Blumenvorstadt 7.

Ein kräftiger Junge, der gründ-
lich die Bäckerei erlernen will, kann
sogleich eintreten bei
J. Bäckers, Hauptstr. 73.

Zur bevorstehenden Bedarfszeit empfehle:

Fertige Winter-Heberzieher

in allen Größen und modernen Farben zu den billigsten Preisen.

Brözingen.

Alexander Seeh,

Sinauer & Veith Nachfolger.

Verein für Homöopathie und Naturheilkunde.

Im Saale des Herrn Genter findet **Sonntag, 23. Nov.**, Nachmittags 3 Uhr, eine Versammlung statt, verbunden mit einem Vortrag des Herrn P. Wiederberg, Vorstand der homöopathischen Genossenschaft Karlsruhe, über eigene Behandlung von Diphtheritis, Scharlach und dergl. Krankheiten. Freunde und Gönner des Vereins, sowie die geehrten Hausfrauen sind freundlichst eingeladen.

Auch werden Aufnahmen dajelbst entgegen genommen.

Der Vorstand.

Lyra

Sonntag Abend präzis 9 Uhr:
Gesangsprobe
zu besonderem Zweck.

Der Vorstand.

Friedr. Barié jr.

empfehl:

Nürnbergger
Ochsenmaul-Salat,
feinst marinirt

Häringe,
Bückinge,

russ. Sardinen,
Delfardinen & Sardellen.

Nur 2¹/₂ Mark

Kostet 1 Sortimentskistchen

Weihnachtsbaum-Confect,
Qualität 1., reizende Neuheiten, delikate im Geschmack, ca. 440 Stück enthaltend, gegen Nachnahme. Kiste berechnen nicht. Wiederverkäufern sehr empfohlen, bei 10 Kistchen 1 gratis. Zuckerwaarenfabrik

M. Brock, Dresden.

Spinnhaus,

graue Oberländer und weiße Italiener empfiehlt

G. F. Blum.

Die Mitglieder des Jungfrauenvereins der Gustav-Adolf-Stiftung werden benachrichtigt, daß die Loose bei Unterzeichnetem zu haben sind.

Specht, Stadtpfarrer.

Sägmehl,

eine größere Parthie, wird abgegeben auf dem

Eisenwerk Söllingen.

Zu verkaufen

Schleifsteine, für Schmiede geeignet, 1 transportabler **Wäschkeffel,** gebrauchte **Futterschneidmaschine** bei

Carl Robert Schmidt.

Neue Häringe

empfehl billigst
J. Schmitt Wfb.,
Adlerstraße.

Theater in Durlach.

Direktion: S. Weinstötter.

Ensemble-Gastspiel des Karlsruher Volkstheaters.

Im Saale der Blume.

Freitag den 21. November 1890:

Wenn Leute Geld haben oder: **Von Stufe zu Stufe.**

komisches Lebensbild mit Gesang in 3 Abtheilungen und 6 Bildern von A. Weirauch.

Wegen des Buß- und Bettages findet Sonntag keine Vorstellung statt.

Montag den 24. November 1890:

Das Schloss am Meer.

Original-Lebensbild in 5 Bildern von Oskar Walther.

Geschäfts-Übernahme & Empfehlung.

[Durlach.] Den geehrten Kunden, Freunden und Gönnern beehre mich hiermit ergebenst anzuzeigen, daß ich das

Kolonialwaaren- & Konditorei-Geschäft

des Herrn **Ludwig Reihner** dahier unterm Heutigen übernommen habe und in bisheriger Weise fortbetreiben werde.

Indem ich bitte, das demselben in so reichem Maße geschenkte Vertrauen auch auf mich übertragen zu wollen, empfehle ich mich, Ihnen stets reellste und billigste Bedienung zusichernd

Hochachtungsvoll

Carl Martin.

(bisher Reisender bei Herrn Carl Bollmer.)

Junges Hammelfleisch

wird ausgehauen bei

Julius Bull, Metzger.

Anzeige.

Den geehrten Interessenten zur geneigten Kenntniznahme, daß

Herr F. W. Stengel, Durlach,

den Alleinverkauf meiner Fabrikate, umfassend alle Sorten **Spirituslade, Polituren, Beizen, Mattierungspräparate, Möbelreinigungspolitur,** sowie alle sonstigen chem. techn. Bedarfsartikel der Möbelbranche für Durlach und Umgegend übernommen hat und bitte ich bei vorkommendem Bedarfe um geneigten Zuspruch.

Fr. Roszbach, Lackfabrik,

Friedberg (Hessen), gegründet 1851.

Rastatter und Darmstädter Sparkochherde,

transportable **Wäschkeffel,** alle Sorten **Oefen, Feuerungsgeräthe, complete Kücheneinrichtungen, Wäschgarnituren** etc. etc. empfiehlt in großer Auswahl billigst

Carl Leussler, Ettlinger Straße 1.

Alte Oefen und Herde werden zu den höchsten Preisen eingetauscht.

Karlsruhe.

**Regenmäntel, Wintermäntel,
Jacken, Kindermäntel**

empfehl in großer Auswahl zu den denkbar billigsten Preisen

Emil Bächler,

Kaiserstraße 135, zwischen Marktplatz und kleiner Kirche.

Hauptstraße 9 sind auf
1. Dezember **zwei möblirte
Zimmer** mit oder ohne Burschen-
zimmer zu vermieten.



Sonntag & Sonntag:

Gebadene Fische

im Gasthaus zum Engel.

Morgen (Sonntag) empfiehlt:

**Indianer,
Schillerlocken &
Merinken**
mit Schlagrahm,
**Haselnussermetorte,
Punschtorte,
Sandtorte,
Apfelkuchen,
Käsekuchen,
Hefebund,
div. kleine Törtchen,
Thee-, Kaffeebackwerk.**
Bestellungen aller Art in **Kon-
ditorswaaren** werden bestens
ausgeführt.

Karl Martin,

L. Reihner's Nachfolger.

Frische **Orangen & Zitronen,**
Lager in hochfeinem **Thee &
Chocoladen.**

Feinste **Basler- & Honig-
Lebkuchen,**
Friedrichsdorfer Zwieback.
Täglich frisches **Kaffee- und
Theebackwerk,
Haselnusschiffchen** und
verschiedene Törtchen.

Auf Sonntag:

**Frische Rahmsachen,
Crème- & Schaum-
Schnitten,
versch. Torten & Kuchen**
empfehl

A. Herrmann,

Konditorei & Cafe.

Läuferstoffe

in verschiedenen Breiten empfiehlt
billigst

P. Merkel Wtb.

Evangelischer Gottesdienst.

Sonntag den 23. November 1890.

Buß- und Betttag.

1) In Durlach:
Vormittags: Herr **Dejan Bechtel**,
(Unter Mitwirkung d. Kirchengesangsvereins.)
Abendmahlfeier.

Abendkirche 2 Uhr: Hr. Stadtpfarrer **Specht**,
Kirchenkollekte zur Unterstützung dürftiger
evangelischer Gemeinden bei ihren
kirchlichen Mankheiten.

2) In Wolfartsweier:
Herr Stadtpfarrer **Kupper**.

Friedens-Kapelle.

Sonntag den 23. November 1890.

Vormittags 10 Uhr: Predigt: Herr
Prediger **Bähr**. Abends 8 Uhr: Predigt:
Herr Prediger **Schaffner**.

Stadt Durlach.

Standesbuchs-Auszüge.

Geboren:

18. Nov.: **Johann Katharine, Bat. Georg
Heinrich Häfse, Schreiner.**
19. " **Ernstine und Luise (Zwillinge),
Bat. Jakob Kiefer, Landwirth.**

Gesellschaft:

20. Nov.: **Lorenz Gödel von Hambrücken,
Fabrikarbeiter hier, und
Karoline Bauer von Stein.**

Gestorben:

19. Nov.: **Elfa Luise, Bat. Leopold Weigel,
Metzger, 7 1/2 Monate alt.**
21. " **Otto, Bat. August Hofer,
Schlosser, 3 1/2 Jahre alt.**

Redaktion, Druck und Verlag von K. Tupp, Durlach.